

Benutzungsbedingungen der Hotelparkplätze (Stellplätze)

1. Stellplätze

(1.1) Das Hotel verfügt über Stellplätze, die um das Hotel herum gelegen sind und die zur Benutzung für Hotelgäste während ihres Aufenthaltes im Hotel zur Verfügung stehen.

(1.2) Jedem Hotelgast ist die Nutzung gestattet, soweit ein freier Platz zur Verfügung steht. Die Buchung und Reservierung eines Stellplatzes ist nicht möglich.

(1.3) Der Gast hat keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung eines Stellplatzes. Wenn alle Plätze belegt sind, muss sich der Gast einen Parkplatz in der Umgebung suchen und kann sich unter <https://www.memmingen.de/93.html> nach Parkmöglichkeiten erkundigen.

(1.4) Das Hotel übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Gast auf dem Stellplatz eingebrachten bzw. lagernden Sachen.

2. Benutzungsbestimmungen

(2.1) Der Gast ist zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Insbesondere sind dabei die im Parkbereich angebrachten besonderen Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Etwaigen Anweisungen des Hotelpersonals, die der Sicherheit dienen oder das Hausrecht betreffen, ist stets unverzüglich Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend.

(2.2) Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, jedoch nicht auf den Parkplätzen um das Hotel herum, die durch Hinweisschilder für Anwohner reserviert sind. Das Hotel ist berechtigt, fehlerhaft abgestellte Fahrzeuge durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Gastes umzusetzen oder umsetzen zu lassen. Hierfür kann das Hotel eine Pauschale i.H.v. EURO 250,- netto berechnen; der Gast kann in diesem Fall nachweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

(2.3) Das Hotel ist ebenfalls berechtigt, das Fahrzeug des Gastes bei Gefahr im Verzug aus dem Parkbereich zu entfernen.

(2.4) Jedem Gast wird empfohlen, sein Fahrzeug nach Verlassen stets sorgfältig zu

verschließen sowie keine Wertgegenstände zurückzulassen.

3. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

(3.1) Im Parkbereich darf nur im Schritttempo gefahren werden.

(3.2) Im Parkbereich sind nicht gestattet:

- das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
- die Lagerung von Betriebsstoffen, Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen,
- das unnötige Laufenlassen von Motoren,
- das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser,
- das Betanken, das Reparieren, das Waschen, die Innenreinigung von Fahrzeugen,
- das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen,
- das Verteilen von Werbematerial.

(3.3) Der Aufenthalt im Parkbereich ist nur zum Zwecke des Einstellens, Be- und Entladens, sowie des Abholens von Fahrzeugen gestattet.

(3.4) Der Gast hat von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

4. Entgelt/Parkdauer

(4.1) Die Stellplatznutzung ist kostenfrei.

(4.2) Das Nutzen der Stellplätze ist nur für die Zeit des Aufenthaltes im Boarding House erlaubt. Nach Beendigung des Beherbergungsvertrages ist der Stellplatz unverzüglich zu räumen.

(4.3) Für den Fall, dass der Gast trotz Beendigung des Beherbergungsvertrages das Fahrzeug nicht unverzüglich vom Stellplatz entfernt, ist das Hotel berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Gastes vom Stellplatz und dem Parkbereich entfernen zu lassen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Gastes und/oder Fahrzeughalters unter Fristsetzung von mindestens einer Woche erfolgt und ergebnislos geblieben ist.

(4.4) Das Hotel darf die Berechtigung zur Abholung und Benutzung des Fahrzeuges nachprüfen. Der Nachweis wird u.a. durch die Vorlage des Hotelnutzungscode geführt; der Gast kann einen anderen Nachweis erbringen.

(4.6) Benutzt der Gast mit seinem Fahrzeug mehr als einen Stellplatz, ist das Hotel berechtigt, das Fahrzeug gem. Ziff. 2.2 dieser Benutzungsbedingungen zu versetzen. Dasselbe gilt, im Falle das Fahrzeug in einer Weise angestellt wird, die andere Nutzer der Parkfläche behindert.

5. Haftung des Hotels

(5.1) Das Hotel haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihm bzw. von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

(5.2) Der Gast ist verpflichtet, etwaige Schäden an seinem Fahrzeug dem Hotel unverzüglich anzuzeigen.

(5.3) Der Parkplatz wird nicht bewacht. Das Hotel schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Gäste oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des abgestellten Fahrzeuges oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Fahrzeug oder auf bzw. an dem Fahrzeug befestigter Sachen.

(5.4) Das Hotel haftet ferner nicht für die unmittelbar am Fahrzeug des Gastes entstandenen Schäden sowie für etwaige finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Regulierung der Schäden an anderen Fahrzeugen oder Sachen über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Gastes /Fahrzeughalters (Selbstbehalte, Prämienanhebungen etc.), es sei denn, dass das Hotel

und/oder einer seiner Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

6. Haftung des Gastes

(6.1) Der Gast haftet für durch ihn selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Hotel schuldhaft zugefügte Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert vor Verlassen des Parkbereiches dem Hotel zu melden.

(6.2) Der Gast haftet für die Reinigungskosten bei von ihm verursachten Verunreinigungen des Parkbereiches im Sinne von Ziffer 3.2.

7. Verwertungsrecht

(7.1) Das Hotel ist berechtigt, Fahrzeuge oder Anhänger ohne amtliches Kennzeichen zu entfernen und/oder zu verwerten, sofern dies dem Gast/Fahrzeughalter zuvor angedroht wurde und er der Aufforderung zur Entfernung des Fahrzeuges innerhalb einer vom Hotel gesetzten, angemessenen Frist nicht nachgekommen ist. Einer solchen Androhung und Aufforderung bedarf es nicht, wenn der Gast/Fahrzeughalter auch nach Ergreifen zumutbarer Maßnahmen nicht ermittelt werden konnte. Der Gast/Fahrzeughalter hat Anspruch auf den etwaigen Verwertungserlös abzüglich der entstandenen Kosten.

(7.2) Unbeschadet der Rechte aus Ziffer 7.1 haftet der Gast dem Hotel für alle entstandenen Kosten.